

Mögliche Zulagen zum Gehalt für Lehrerinnen und Lehrer an eingegliederten Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen

(Nicht erfasst sind Nebenleistungen wie Kustodiate etc. und Mehrdienstleistungen)

Art der Zulage	Gesetzesstelle	Monatliche Vergütung (in der Dauer der Verwendung)
Leiterzulage	§ 59 Abs. 2 GehG	625,80€
Mehrstufenklasse/flexible Schuleingangsphase	§ 59a Abs. 1 Z. 1 GehG	93,80 €
Zulage Praxisschullehrkräfte	§ 59a Abs. 4 Z. 3, Abs. 5 u. 5a GehG	Differenzzulage von L2a2 auf L1
1a D, M lebende Fremdspr. für 1 Klasse	§ 59b Abs. 1a Z. 1a GehG	66,90 €
1b D, M leb. FS f mehrere Klassen/GGStd.	§ 59b Abs. 1a Z. 1b GehG	84,20 €
2a KoordinatorInnen, NMS bis zu 12 Klassen	§ 59b Abs. 1a Z. 2a GehG	84,20 €
2b KoordinatorInnen, NMS mehr als 12 Klassen	§ 59b Abs. 1a Z. 2b GehG	100,30 €
3a LeiterInnen bis zu 8 Klassen	§ 59b Abs. 1a Z. 3a GehG	66,90 €
3b LeiterInnen mehr als 8 Klassen	§ 59b Abs. 1a Z. 3b GehG	84,20 €
SchülerberaterInnen an Praxis-NMS	§ 59b Abs. 4 GehG	60-130% v. 131,60 €
1a D, M lebende Fremdspr. für 1 Klasse	§ 90q Abs. 1a Z. 1 VBG (für II L Verträge)	799,60 € / Jahr
1a D, M leb. FS f mehrere Klassen/GGStd.	§ 90q Abs. 1a Z. 2 VBG (für II L Verträge)	999,10 € / Jahr

Stand 03 2019

Leiterzulage	§ 59 Abs. 2 GehG	
---------------------	-------------------------	--

§ 59.

(2) Lehrern, die mit der Leitung einer Praxisschule, die einer Pädagogischen Hochschule eingegliedert ist, betraut sind, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 625,8 €.

Mehrstufenklasse/flexible Schuleingangsphase	§ 59a Abs. 1 Z. 1 GehG	
---	-------------------------------	--

§ 59a. (1) Klassenlehrern an Volksschulen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

- an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht Z 2 anzuwenden ist, 93,8 €,

Zulage Praxisschullehrkräfte	§ 59a Abs. 4 Z. 3, Abs. 5 u. 5a GehG	... Stunden
-------------------------------------	---	--------------------

§ 59.

(4) Eine Dienstzulage gebührt

3. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2a 2, die

- a) an Neuen Mittelschulen, Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Schulen ganzjährig mit der Erteilung praxisschulmäßigen Unterrichts im Umfang des Unterrichts an Praxisschulen betraut sind,
- b) als Praxisschullehrer an Pädagogischen Hochschulen oder als Religionslehrer an Praxisschulen der Pädagogischen Hochschulen verwendet werden,
an Berufsschulen mit der Führung einer lehrgangsmäßig oder ganzjährig praxisschulmäßig eingerichteten
- c) Berufsschulklasse sowie an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen mit der Führung einer ganzjährig praxisschulmäßig eingerichteten Praxisschulklasse betraut sind,

(5) Wird der Unterricht im Umfang des Unterrichts an den Pädagogischen Hochschulen eingegliederten Praxisschulen entweder wöchentlich oder in Form geblockter Tagespraktika erteilt, beträgt die Dienstzulage gemäß Abs. 4 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), das dem Lehrer gebühren würde, wenn er in jene Verwendungsgruppe ernannt worden wäre, die sich aus der nachstehenden Tabelle ergibt:

im Falle des Abs. 4	aus der Verwendungsgruppe	in die Verwendungsgruppe
Z 3 bis 6	L 3	L 2b 1
	L 2b 1	L 2a 1
	L 2a 1	L 2a 2
	L 2a 2	L 1

Bei der Verwendung mehrerer Lehrer in derselben Klasse gebührt die Dienstzulage je betreutem Studierenden nur einem Lehrer.

(5a) Abweichend vom Abs. 5 gilt folgendes:

- 1. Ist auf einen Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 § 64a anzuwenden, so bemißt sich der Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) des Lehrers und dem Gehalt, das dem Lehrer gebühren würde, wenn er ausgehend von der sich aus § 64a ergebenden besoldungsrechtlichen Stellung zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 ernannt worden wäre.
- 2. Im Falle des Abs. 4 Z 3 beträgt die Dienstzulage mindestens 113,3 €.
- 3. Wird der Unterricht im halben Umfang des Unterrichts an einer einer Pädagogischen Hochschule eingegliederten Praxisschule erteilt, so gebührt die Hälfte des sich aus Abs. 5 und den Z 1 und 2 ergebenden Betrages.

1a D, M lebende Fremdspr. für 1 Klasse	§ 59b Abs. 1a Z. 1a GehG	
---	---------------------------------	--

§ 59b.

(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

- 1. Lehrpersonen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache

66,9 €, wenn sie einen dieser Gegenstände in einer Klasse im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der
a) Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten,

1b D, M leb. FS f mehrere Klassen/GGStd.	§ 59b Abs. 1a Z. 1b GehG	
---	---------------------------------	--

§ 59b.

(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

- 1. Lehrpersonen in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache

84,2 €, wenn sie denselben Gegenstand in mehreren Klassen oder mehrere dieser Gegenstände in einer Klasse oder in mehreren Klassen jeweils im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten,

2a KoordinatorInnen, NMS bis zu 12 Klassen	§ 59b Abs. 1a Z. 2a GehG	
---	---------------------------------	--

§ 59b.

(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

2. Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren

a) 84,2 €, wenn die Neue Mittelschule bis zu zwölf Klassen aufweist,

2b KoordinatorInnen, NMS mehr als 12 Klassen	§ 59b Abs. 1a Z. 2b GehG	
---	---------------------------------	--

§ 59b.

(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

2. Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren

b) 100,3 €, wenn die Neue Mittelschule mehr als zwölf Klassen aufweist,

3a LeiterInnen bis zu 8 Klassen	§ 59b Abs. 1a Z. 3a GehG	
--	---------------------------------	--

§ 59b.

(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

3. Leiterinnen und Leitern

a) 66,9 €, wenn die Neue Mittelschule bis zu acht Klassen aufweist,

3b LeiterInnen mehr als 8 Klassen	§ 59b Abs. 1a Z. 3b GehG	
--	---------------------------------	--

§ 59b.

(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt den Lehrpersonen der Verwendungsgruppen L 2a für die Dauer einer der nachstehenden Verwendungen eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für

3. Leiterinnen und Leitern

b) 84,2 €, wenn die Neue Mittelschule mehr als acht Klassen aufweist.

Es dürfen bis zu drei Koordinatorinnen oder Koordinatoren gemäß Z 2 pro Schule bestellt werden; einer Lehrperson gebührt höchstens eine Dienstzulage gemäß Z 2. An Schulen, an denen im Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. August 2018 sowohl Hauptschulklassen als auch Klassen der Neuen Mittelschulen geführt werden, findet dieser Absatz anstelle des Abs. 1 Z 1 bis 3 Anwendung. Bei der Anwendung der Z 1 zählen Leistungsgruppen als Klassen. Für die an Neuen Mittelschulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen gilt Z 1 mit folgender Maßgabe: die Zulage gemäß lit. a gebührt auch dann, wenn sie in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache insgesamt mindestens drei Wochenstunden unterrichten; die Zulage gemäß lit. b gebührt auch dann, wenn sie in den genannten Gegenständen mindestens insgesamt sechs Wochenstunden unterrichten. Z 1 findet ferner auf Lehrpersonen der Verwendungsgruppe L 2a an nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule geführten Sonderschulen Anwendung, soweit diese nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule unterrichten.

SchülerberaterInnen an Praxis-NMS	§ 59b Abs. 4 GehG	... Klassen
--	--------------------------	--------------------

§ 59b.

(4) Dem Lehrer, der als Schülerberater an einer Neuen Mittelschule oder an einer Hauptschule verwendet wird, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt an Neuen Mittelschulen oder an Hauptschulen mit

bis zu 4 Klassen	60%
5 bis 7 Klassen	75%
8 oder 9 Klassen	90%
10 bis 12 Klassen	100%
13 bis 15 Klassen	110%
16 bis 18 Klassen	120%
mehr als 18 Klassen	130%

von 131,6 €. Die Dienstzulage gebührt je Neuer Mittelschule oder je Hauptschule nur einem Lehrer. Je Neuer Mittelschule oder je Hauptschule darf nur ein Lehrer als Schülerberater verwendet werden.

1a D, M lebende Fremdspr. für 1 Klasse	§ 90q Abs. 1 Z. 1a VBG (für II L Verträge)	
---	---	--

§ 90q.

(1a) An Neuen Mittelschulen gebührt Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppen I 2a des Entlohnungsschemas II L, die in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

799,6 €, wenn sie einen dieser Gegenstände in einer Klasse im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der 1. Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten,

1a D, M leb. FS f mehrere Klassen/GGStd.	§ 90q Abs. 1 Z. 1a VBG (für II L Verträge)	
---	---	--

§ 90q. (1a) An Neuen Mittelschulen gebührt Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppen I 2a des Entlohnungsschemas II L, die in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache Unterricht erteilen, für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

999,1 €, wenn sie denselben Gegenstand in mehreren Klassen oder mehrere dieser Gegenstände in einer Klasse oder in mehreren Klassen jeweils im vollen oder überwiegenden Ausmaß der dafür in der Stundentafel des von der Bundesministerin oder vom Bundesminister verordneten Lehrplans vorgesehenen Anzahl an Wochenstunden unterrichten.

An Schulen, an denen im Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. August 2018 sowohl Hauptschulklassen als auch Klassen der Neuen Mittelschulen geführt werden, findet dieser Absatz anstelle des Abs. 1 Z 1 bis 3 Anwendung. Bei der Anwendung der Z 1 zählen Leistungsgruppen als Klassen. Für die an Neuen Mittelschulen für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen gelten Z 1 und 2 mit folgender Maßgabe: die Zulage gemäß Z 1 gebührt auch dann, wenn sie in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik bzw. Lebende Fremdsprache insgesamt mindestens drei Wochenstunden unterrichten; die Zulage gemäß Z 2 gebührt auch dann, wenn sie in den genannten Gegenständen mindestens insgesamt sechs Wochenstunden unterrichten. Abs. 1a findet ferner auf Vertragslehrpersonen der Entlohnungsgruppen I 2a an nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule geführten Sonderschulen Anwendung, soweit diese nach dem Lehrplan der Neuen Mittelschule unterrichten.